

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Altrip vom 01. Juli 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.altrip.de>“.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Bau-, Werks- und Umweltausschuss,
3. Sozial-, Jugend- und Sportausschuss,
4. Schulträgerausschuss, sowie drei Lehrkräfte und drei Elternvertreter,
5. Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschuss
6. Umlegungsausschuss.

- (3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss eine andere Anzahl von Mitgliedern:

Umlegungsausschuss	4 Mitglieder sowie den Leiter des Katasteramtes als Vorsitzenden und zwei Stellvertreter
--------------------	--

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Bau-, Werks- und Umweltausschuss
2. Sozial-, Jugend- und Sportausschuss,
3. Schulträgerausschuss,
4. Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschuss
5. Umlegungsausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein.

- (5) Zur Bewältigung der organisatorischen Aufgaben des Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschusses kann der Bürgermeister im Interesse einer effizienten Veranstaltungsvorbereitung jederzeit in organisatorischen Fragen bewanderte Bürger der Gemeinde als Referenten in den Ausschuss berufen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion. § 7 Abs. 1 gilt für solche Personen entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum

Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Arbeiten Aufträgen sowie Bauaufträgen jeglicher Art bis zu einem Betrag von 40.000,00 €;
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 3. Zuschüsse und Zuwendungen an Verbände und Vereine im Einzelbetrag bis zu 5.000 €;
 4. alle die Vereine und Verbände betreffenden sonstigen Angelegenheiten (außer Grundstücksangelegenheiten);
 5. Stundungen, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind,
 6. Erlässe bis zu 5.000,00 € und
 7. Anschaffungen von beweglichen Gegenständen bis zu 10.000,00 €,
- (3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und
 2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.
- (4) Dem Kultur-, Partnerschafts- und Fischerfestausschuss werden alle Angelegenheiten zur Organisation und Durchführung des Fischerfestes im Rahmen der im Haushalt festgesetzten Mittel im Einzelfall bis zu einem Wert von 10.000,00 € übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00.€ im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und § 33 bis 35 BauGB im Sinne des § 36 BauGB, soweit hierfür nicht bereits Präzedenzfälle vorliegen oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Versagen nicht möglich ist und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

6. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie.
7. Rangrücktritte und Zustimmungserklärungen

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, mit Ausnahme des Umlegungsausschusses, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 €.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist ein ehrenamtlicher Beigeordneter vom Bürgermeister außerhalb des gesetzlichen Vertretungsfalles beauftragt Gratulationen vorzunehmen und Ehrengaben der Gemeinde zu überbringen (i. d. R. Ehe- und Altersjubilare), so wird hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € je Tag der Beauftragung gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 - der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
 - die Gerätewarte,

- die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
- die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- den Wehrleiter 80 % des Höchstsatzes,
- den ständigen Vertreter des Wehrleiters 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters,
- Gerätewarte 60 % des Höchstsatzes,
- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 50 % des Höchstsatzes und
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 % des Höchstsatzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindearchivar/in

Der/die Archivar/in der Gemeinde erhält für die Betreuung des Gemeindearchivs sowie zur Abgeltung seiner Aufgaben nach der Archivsatzung der Gemeinde Altrip eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- €.

§ 12

Aufwandsentschädigung des/der Kulturbeauftragten

Die/Der Kulturbeauftragte erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen VHS-Leiters sowie die Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im kulturellen Bereich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2004 außer Kraft.

Altrip, den 01.07.2009

gez. Jacob
Bürgermeister

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2010 1. Änderung der Hauptsatzung
Veröffentlicht am 18.02.2010, gültig ab 18.02.2010